

Vorlage Nr. 26/0305

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	29.06.2026	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Auflösung und Neubildung des Wahlausschusses

Begründung:

Mit Datum vom 06.05.2026 hat sich die Ratsfraktion BiG I Neue Demokraten aufgelöst. Im Zuge dessen hat sich die Ratsfraktion BiG, bestehend aus Rats Herrn Akcay, Rats Herrn Rath und Rats Herrn Lemanski sowie die Ratsgruppe Neue Demokraten bestehend aus Rats Herrn Baumeister und Rats Frau Dr. Niewerth gebildet.

I. Auflösung und Neubildung der Ausschüsse

Durch die veränderte Fraktionsstruktur im Rat ist hier zu prüfen, ob durch Auflösung und Neubildung die Ausschüsse spiegelbildlich an die veränderten Kräfteverhältnisse anzupassen sind. Nach den für die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einschlägigen Gerichtsurteilen und Kommentierungen ist eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse notwendig, sobald wesentliche Abweichungen der Spiegelbildlichkeit (Kräfteverhältnisse) vorliegen. Nach dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ist auch in Ausschüssen das im Rat wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerzuspiegeln.

Die verfassungsrechtliche Fundierung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes hat zur Konsequenz, dass Veränderungen der Kräftekonstellationen in der Zusammensetzung des Ge-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

meinderates während der Wahlperiode grundsätzlich durch eine Anpassung der Ausschussbesetzungen nachvollzogen werden müssen, wenn sie wesentlich sind.

Eine wesentliche Änderung liegt immer bereits dann vor, wenn durch den Fraktionsaustritt eines Ratsmitglieds eine dem geänderten Kräfteverhältnis der Ratsfraktionen entsprechende Neubesetzung von Ausschüssen nach Maßgabe des schon bei ihrer ursprünglichen Besetzung zugrunde gelegten Zählverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 6 GO NRW (Hare/Niemeyer) zu einer Änderung der Sitzzuteilung an die Fraktionen und Gruppen führen würde und diese geeignet wäre, neue Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen in den Ausschüssen herbeizuführen.

Die Fraktions- und Gruppenstruktur im Rat der Stadt Gladbeck hat sich wie folgt geändert:

Bisher:

SPD	22
CDU	14
AfD	8
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG/Neue Demokraten	5
PfG	3
Fraktionslos	2

Neu:

SPD	22
CDU	14
AfD	8
Bündnis 90/ Die Grünen	3
Linke-ABI	3
BiG	3
PfG	3
Neue Demokraten	2
Fraktionslos	2

Die Neuberechnung der Ausschüsse auf der Grundlage der aktuellen Fraktionsstärken nach Hare/Niemeyer würde für einen Ausschuss mit 15 oder 16 Mitgliedern keine Änderungen ergeben. Bei der Neuberechnung für den Wahlausschuss mit 10 Mitgliedern würde sich folgende Zusammensetzung ergeben:

Liste	Mandate	Berechnung	Ausschusssitze	
SPD	22	3,793103448	4	
CDU	14	2,413793103	2	
Grüne	3	0,517241379	0	PATT
AfD	8	1,379310345	1	
BIG	3	0,517241379	0	PATT
Linke	3	0,517241379	0	PATT
PfG	3	0,517241379	0	PATT
ND	2	0,344827586	0	
	58		7	

Daraus ergibt sich eine wesentliche Veränderung der Kräfteverhältnisse im Wahlausschuss, da die CDU-Ratsfraktion einen Ausschusssitz verliert.

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat der Rat der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahl einen Wahlausschuss zu bilden.

Der für die Kommunalwahlen gebildete gemeindliche Wahlausschuss wird in der gleichen Zusammensetzung auch für die Wahl der Mitglieder zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration tätig.

Aufgaben sind u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.

1. Zusammensetzung:

Der Wahlausschuss besteht gem. § 2 Abs. 3 KWahlG aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen und Beisitzern. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. In den Wahlausschuss dürfen nach § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG i.V.m. § 58 GO NRW insofern Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Für jede Beisitz-

zerin und jeden Beisitzer ist eine Stellvertretung (=persönliche Vertretung) zu wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Der bisherige Wahlausschuss bestand aus 10 Beisitzerinnen und Beisitzern und einer entsprechenden Anzahl von persönlichen Stellvertretungen.

Wahlleiterin für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin, stellvertretende Wahlleitung jeweils ihre Vertretung im Amt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können im Fall ihrer Bewerbung für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht mehr Wahlleiterin bzw. Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleitung in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt dann die jeweilige Vertretung im Amt.

2. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer:

Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der persönlichen Stellvertretungen erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GO NRW:

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Auflösung und Neubildung des Wahlausschusses.


1. Zusammensetzung des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende, _____ Beisitzerinnen und Beisitzern und deren persönlichen Stellvertretungen.

2. Wahl der Mitglieder:

Nr.	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: